



Videüberwachung öffentlicher Orte: Die Polizei soll rasch Zugang zu den Daten erhalten, die der Betreiber aufzeichnet.

Erweiterte Befugnisse

Das „Sicherheitspaket des Bundesministeriums für Inneres“ enthält wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der inneren Sicherheit und einer wirkungsvollen Kriminalitätsbekämpfung.

Das „Sicherheitspaket“ ist mit 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Hinter diesem Namen verbergen sich zwei Gesetzespakete: jenes des Bundesministeriums für Inneres und jenes des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Beide Pakete wurden bereits im Sommer 2017 offiziellen Begutachtungen unterzogen, wobei durch die jeweils über 9.000 Stellungnahmen großes Interesse bekundet wurde.

Aufgrund der Regierungsneubildung erfolgte für beide Pakete im März 2018 eine weitere Begutachtung im Rahmen des parla-

mentarischen Ausschussverfahrens. Im April 2018 haben beide Novellen Nationalrat sowie Bundesrat passiert. Die wesentlichen Änderungen durch das Sicherheitspaket des Bundesministeriums für Inneres betreffen unter anderem die Videüberwachung, die Kennzeichenerkennungsgeräte und die Registrierungspflicht von Prepaid-Handywertkarten.

Ausbau der Videüberwachung. Durch die Änderung des § 53 Abs. 5 SPG wurden die Verarbeitungsmöglichkeiten von Bild- und Tondaten, die von Dritten aufgenommen wurden, zu sicher-

heitspolizeilichen Zwecken erweitert. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Der erste Fall betrifft Bild- und Tondaten, die der Polizei freiwillig von Privaten oder von öffentlichen Rechtsträgern überlassen wurden. Diese können künftig für sicherheitspolizeiliche Zwecke verarbeitet werden – bislang war dies nur bei besonderen Gefahrenlagen zu eingeschränkten Zwecken zulässig.

Der zweite Fall betrifft Videüberwachungen öffentlicher Orte, die durch bestimmte Rechtsträger (öffentliche Auftraggeber oder Unternehmen, denen ein öffentlicher Versorgungsauf-

trag zukommt, beispielsweise Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Bahnhöfe) betrieben werden; diesen kommt eine Herausgabepflicht solchen Videüberwachungsmaterials zur Erfüllung bestimmter sicherheitspolizeilicher Aufgaben zu. Durch die neue Regelung soll die Polizei rasch Zugang zu den Daten erhalten, wenn möglich sogar durch Echtzeitstreaming.

Erfasst sind nur Fälle, in denen der Betreiber die Daten aufzeichnet. Wird in Echtzeit überwacht, ohne dass die Daten gespeichert werden, liegt kein Anwendungsfall des § 53 Abs. 5 SPG vor. Wer einer solchen Verpflichtung nicht nach-

kommt, begeht künftig eine Verwaltungsübertretung; die Möglichkeit der Verwaltungsstrafe tritt erst mit 1. März 2019 in Kraft.

Informationspflicht bei Videoüberwachung. Aufgrund des neuen § 93a SPG haben jene Rechtsträger, die gemäß des zweiten Falls des § 53 Abs. 5 SPG zur Herausgabe ihres Videoüberwachungsmaterials verpflichtet werden können, künftig die Sicherheitsbehörden über die von ihnen betriebenen Videoüberwachungen an öffentlichen Orten, etwa Bahnhöfen, Flughäfen und dergleichen, zu informieren.

Wie bei § 53 Abs. 5 zweiter Fall SPG gilt auch hier, dass nur Videoüberwachungen erfasst sind, die Daten speichern. Von den Sicherheitsbehörden kann anhand einer Risikoanalyse des überwachten Ortes geprüft werden, ob es aus Sicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der Strafverfolgung erforderlich sein kann, dass die Videoaufzeichnungen über einen längeren Zeitraum gespeichert werden.

Liegen entsprechende Gründe vor, hat die Sicherheitsbehörde jene Einrichtung, die die Videoüberwachung betreibt, mit Bescheid zu einer längeren Aufbewahrung zu verpflichten.

Eine solche Aufbewahrungspflicht begründet keine Überwachungspflicht. Die Videoüberwachung kann jederzeit beendet werden, wobei die Sicherheitsbehörde zu informieren ist. Auch diese Bestimmung wird erst mit 1. März 2019 in Kraft treten.

Kennzeichenerkennungsgeräte. Technische Systeme, die Daten vorbeifahrender Fahrzeuge auslesen und verarbeiten können – „Kennzeichenerkennungsgeräte“ – werden bereits seit 2005 zur



Prepaid-Handywertkarten müssen ab 1. Jänner 2019 vor Abschluss eines Vertrages registriert werden.

Fahndung nach gestohlenen Fahrzeugen herangezogen. Durch die Änderungen des § 54 Abs. 4b SPG und der Straßenverkehrsordnung (§ 98a StVO) soll diese Technik noch effizienter als bisher eingesetzt werden können.

Künftig dürfen nicht nur die erfassten Kennzeichen verarbeitet werden, sondern auch Type, Marke und Farbe des Fahrzeugs sowie Daten zum Lenker, um die Anhaltung gestohlener Fahrzeuge zu erleichtern und das Bild des Lenkers zur Strafverfolgung verwenden zu können.

Außerdem dürfen die erfassten Daten bis zu zwei Wochen aufbewahrt werden, um längerfristig nach gestohlenen Fahrzeugen suchen zu können. Durch die Änderung der StVO ist es überdies möglich, dass die Polizei Fahrzeugdaten mit den Fahndungsevidenzen vergleicht, die bei der Section-Control erfasst werden.

Registrierungspflicht von Prepaid-Handywertkarten.

Derzeit ist der Erwerb von Prepaid-Wertkarten ohne Identitätsnachweis möglich, obwohl ein solcher aus sicherheits- und kriminalpolizeilichen Gründen bei Prepaid-Wertkarten dringend geboten ist. Daher wurde im Telekommunikationsgesetz eine Bestimmung aufgenommen, wonach ab 1. Jänner

2019 vor Abschluss eines Vertrages – und somit auch im Falle von Prepaid-Wertkarten – die Registrierung bestimmter Stammdaten des Teilnehmers erforderlich ist.

Auch bereits bestehende Verträge sind von dieser Regelung erfasst. Allerdings gibt es eine Übergangsfrist: Die Registrierung bereits aktiver Prepaid-Wertkarten ist erst bei der ersten Wiederaufladung des Guthabens nach dem 1. September 2019 vorzunehmen.

Diese Daten werden anschließend vom Telekom-Anbieter gespeichert. Die Übermittlung solcher Daten an die Behörden kommt wie bisher erst bei Vorliegen einer konkreten sicherheits- oder kriminalpolizeilichen Aufgabe in Betracht.

Kostenersatz. Sicherheitspolizeiliche Einsätze sind häufig mit hohen Kosten verbunden. Bisher war ein Kostenersatz nur dann vorgesehen, wenn eine Alarmanlage einen Alarm abgab, obwohl keine Gefahr bestanden hat. Die vorsätzliche Abgabe einer falschen Notmeldung war nicht erfasst.

Durch die neu geschaffene Regelung des § 92a Abs. 1a SPG ist vorgesehen, dass auch Verursacher eines Polizeieinsatzes zum Ersatz dieser Kosten in zwei Fällen verpflichtet werden können: Wenn der Polizeieinsatz

durch eine vorsätzlich falsche Notmeldung ausgelöst wurde oder wenn der Betroffene sich zumindest grob fahrlässig – somit ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig – einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt und so den Einsatz verursacht hat.

Sicherheitsforen. In Umsetzung der Initiative GEMEINSAM.SICHER des Innenministeriums wurde die in erster Linie einseitige sicherheitspolizeiliche Beratung durch die Einrichtung von Sicherheitsforen ergänzt und gesetzlich verankert (§ 25 Abs. 1 SPG).

Das Instrument der Sicherheitsforen dient der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Privaten bzw. sonstigen Stellen im Sinne einer effektiven Bürgerbeteiligung zur Problem- und Lösungsfindung auf regionaler Ebene.

Datenschutz. Die weiteren Änderungen sind der – insbesondere terminologischen – Anpassung an das neue europarechtliche Datenschutzregime aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Datenschutz-Richtlinie und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 geschuldet.

Inkrafttreten. Der Großteil des Pakets trat – in Anpassung an die Umsetzungsfrist des neuen, europarechtlich vereinheitlichten Datenschutzregimes – mit 25. Mai 2018 in Kraft. Da die Registrierung von Prepaid-Wertkarten sowie die Erweiterung der Verarbeitung von Videodaten jedoch besonderer technischer und organisatorischer Vorkehrungen bedürfen, werden diese Bestimmungen erst mit 1. Jänner bzw. 1. März 2019 in Kraft treten.

*Viola Kainz
Marina Prunner*